

Bezirkshauptmannschaft Freistadt
4240 Freistadt • Promenade 5

Geschäftszeichen:
Wa10-191-2009

Fröhlich Fleisch GmbH, Linzer Straße 21, 4283 Bad Zell;

- a) Kühlwasserableitung in den Kettenbach -
Wiederverleihung**
- b) Einbindung der betrieblichen Abwässer in die
systematische Ortskanalisation –
wasserrechtliche Bewilligung**

Bearbeiterin: Katharina Wagner
Tel: (+43 7942) 702-625 13
Fax: (+43 7942) 702-262 399
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

www.bh-freistadt.gv.at

Freistadt, 7. Jänner 2013

BESCHEID

Auf Grund des Antrages vom 10. Dezember 2009, zuletzt ergänzt am 30. Mai 2012, ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung erster Instanz folgender

Spruch

I. Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes:

Der Fröhlich Fleisch GmbH, Linzer Straße 21, 4283 Bad Zell, wird das Wasserbenutzungsrecht für die Ableitung von Kühlwässern aus dem Schlacht- und Fleischzerlegebetrieb in den Kettenbach wieder erteilt.

Mit dieser Bewilligung werden nachstehende Nebenbestimmungen verbunden:

- a) Maß der Wasserbenutzung:**
Ableitung von Kühlwässern in den Kettenbach in einer Menge von max. 10 m³/d und einer Temperatur von max. 20 °C.
- b) Ort:**
Marktgemeinde Bad Zell
- c) Zweck:**
Betriebliche Abwasserentsorgung
- d) Bewilligungsdauer:**
Die wasserrechtliche Bewilligung wird befristet bis zum **31.12.2023** erteilt.

e) Bedingungen und Auflagen:

1. Es ist ein Betriebstagebuch anzulegen und die Ableitungsmenge zumindest wöchentlich während den Sommermonaten von Mitte April bis Ende September, in der übrigen Zeit monatlich zu dokumentieren.
2. In Abständen von 5 Jahren ist durch eine amtlich anerkannte Person oder Stelle ein Untersuchungsbericht über die Ableitungstemperatur, die Ableitungsmenge an einem Untersuchungstag während den Sommermonaten, sowie einer Aussage über die Einhaltung der Ableitungsmengen zu erstellen und der Abteilung OGW – Gewässerschutz bis zum 31.12. unaufgefordert vorzulegen. Die Erstvorlage hat bis zum **31.12.2012** zu erfolgen.

Rechtsgrundlage:

§ 21 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 9, 11 bis 14, 21 Abs. 1, 30 bis 33 b, 50, 98, 105, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) in der derzeit geltenden Fassung.

II. Wasserrechtliche Bewilligung:

Der Fröhlich Fleisch GmbH, Linzer Straße 21, 4283 Bad Zell, wird die wasserrechtliche Bewilligung zur Einbindung der betrieblichen Abwässer in die systematische Ortskanalisation der Marktgemeinde Bad Zell, erteilt.

Mit dieser Bewilligung werden nachstehende Nebenbestimmungen verbunden:

a) Maß der Wasserbenutzung

Das Maß zur Einleitung in die Ortskanalisation wird wie folgt festgelegt:
Betriebliche Abwässer von max. 10 m³/d bzw. max. Spitzenfluss 6 l/s

b) Ort

Marktgemeinde Bad Zell

c) Zweck

Betriebliche Abwasserentsorgung

d) Bewilligungsdauer

Die wasserrechtliche Bewilligung wird befristet bis zum **31.12.2023** erteilt.

e) Bedingungen und Auflagen

1. Die Anlagen sind ordnungsgemäß zu betreiben, zu warten und instand zu halten, sofern sich aus dem Folgenden keine Änderungen ergeben.
2. Es sind folgende Grenzwerte beim Ablauf aus dem Fettabscheider einzuhalten:

Temperatur	max. 35°C
Abfiltrierbare Stoffe (bedarfsgerechten Konsens festlegen!)	max. 1000 mg/l
Absetzbare Stoffe	max. 10 ml/l
pH-Wert	6,0 - 9,5
Gesamtchlor (ber. als Cl ₂) - nur bei Fleischverarbeitung, da aufgrund der Eigenfärbung bei Schlachtung nicht möglich	max. 0,4 mg/l

CSB
AOX (ber. als Chlor)
Schwerflüchtige lipophile Stoffe

max. 42 kg/d
max. 1,0 mg/l
max. 150 mg/l

Die Parameter CSB, AOX und schwerflüchtige lipophile Stoffe gelten in der qualifizierten Stichprobe, die Parameter Temperatur, pH-Wert, Gesamtchlor, absetzbare Stoffe und abfiltrierbare Stoffe in der Stichprobe. Ansonsten sind die Regelungen der branchenspezifischen Verordnung hinsichtlich Probenahme und Analyse anzuwenden.

3. Bei der Reinigung von Arbeitsräumen und Geräten hat der Nassreinigung eine Trockenreinigung voranzugehen.
4. Mit der Ableitung des Brühkessels darf frühestens am dem Schlachttag folgenden Arbeitstag begonnen werden.
5. Streugut, Stechblut, Jauche, Gülle, Magen- Darm- und Panseninhalte sowie Darmschleim, Feststoffe wie Borsten, Haare, Klauen, Fett und dergleichen, sowie andere Verarbeitungsabfälle dürfen nicht abgeleitet werden.
6. Die betrieblichen Abwässer aus dem Schlacht- und Verarbeitungsbereich sind über die Fettabscheideranlage zu führen.
7. Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in das mindestens einzutragen ist:
 - Abwassermenge (monatlich, Näherungsweise über Wasserverbrauch)
 - Schlachtzahlen und Verarbeitungsmengen (arbeitstäglich)
 - sämtliche besondere Vorkommnisse, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Fettabscheideranlage stehen (zB Kontroll-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten/Räumung)

Dem Betriebsbuch sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Sicherheitsdatenblätter der im Betrieb verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmittel.
- Nachweise über die Entsorgung sämtlicher anfallender Schlachtabfälle sowie der abgeschiedenen Stoffe bei der Fettabscheideranlage.
- Bedienungs- und Wartungsvorschrift entsprechend den Vorschriften der Herstellerfirmen

Die Führung des Betriebsbuches kann auch in elektronischer Form erfolgen und ist mind. 3 Jahre aufzubewahren.

8. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jährlich durch eine amtlich anerkannte Person oder Stelle **an einem repräsentativen Schlachttag**, frühestens 3 Wochen nach Räumung des Fettabscheiders eine Abwasseruntersuchung auf Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte durchführen zu lassen. Im Untersuchungsbericht ist auch der Parameter BSB₅ aufzunehmen. Probenahme und Analytik sind entsprechend den Regelungen der branchenspezifischen bzw. der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung durchzuführen. Die am Untersuchungstag durchgeführten Schlachtungen und die Verarbeitungsmengen sind im Untersuchungsbericht anzugeben.
Das Untersuchungsergebnis ist gemeinsam mit einer Aussage über den Wartungszustand der Fettabscheideranlage und einer Auswertung des Betriebsbuches (monatlicher Wasserbezug) bis jeweils 31.12 des Untersuchungsjahres unaufgefordert der Aufgabengruppe Oberflächen-gewässerwirtschaft - Gewässerschutz vorzulegen. Die nächste Vorlage hat bis zum 31.12.2013 zu erfolgen.
9. Die Fettabscheideranlage ist stets ordnungsgemäß zu warten und instand zu halten. Wöchentlich ist eine Sichtkontrolle durchzuführen und das abgeschiedene Fett zu entfernen. Zumindest 2 x jährlich ist die gesamte Fettabscheideranlage vollständig zu entleeren und

entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen. Die für die Wartung der Anlage verantwortliche Person und dessen Stellvertreter sind der Behörde namhaft zu machen, derzeit ist Herr Hitzker und Herr Halilovic zuständig.

10. Sämtliche Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind getrennt nach Säuren und Basen über ausreichend dimensionierte chemikalienbeständigen Auffangwannen zu lagern.
11. Den Vertretern der Oö. Landesregierung und des Reinhaltverbandes Kettenbach I ist jederzeit während der Betriebszeiten der Zutritt zu den gegenständlichen Anlagen zu gewähren und die Entnahme von Wasserproben und die Einsicht in das Betriebsbuch zu gestatten.
12. Die Kanäle, Schächte und Bauwerke (Fettabscheider) sind sorgfältig zu warten und instand zu halten.
Die betrieblichen Schmutzwasserkanäle sind in Abständen von max. 10 Jahren durch eine Fernsehkamerabefahrung zu überprüfen. Dabei ist eine Schadensklassifizierung durchzuführen (z.B. gemäß den "Richtlinien des Amtes der Oö. Landesregierung vom 10.5.1993 über die Kanalzustandserhebung" wobei bei Schadensklasse 2 zusätzlich eine Druckprüfung vorzunehmen ist). Die festgestellten Mängel bzw. Undichtigkeiten sind zu beheben.
Ein Bericht über die Durchführung dieser Kamerabefahrungen ist von einem unabhängigen Fachkundigen zu erstellen und erstmals mit **31.12.2013**, danach im Abstand von 10 Jahren, unaufgefordert und schriftlich die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Oberflächengewässerschutz/Gewässerschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, vorzulegen.

Dieser Bericht hat zu enthalten:

- eine zusammenfassende Darstellung inkl. planlicher Darstellung der Ergebnisse der vorgenommenen Kanalkamerabefahrungen
- eine zusammenfassende Darstellung der Sanierungsmaßnahmen (Sanierungskonzept mit Zeitplan) bei festgestellten Mängeln und Undichtheiten
- einer Stellungnahme über die Durchführung der Eigenüberwachung gemäß nachfolgendem Vorschreibungspunkt

13. Die Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen ist spätestens bis zum 31.12.2013 schriftlich unter Anschluss einer Fotodokumentation der Chemikalienlagerung der Wasserrechtsbehörde bei der BH. Freistadt unaufgefordert anzuzeigen.

Grundlage hierfür sind die bei der mündlichen Verhandlung 28.11.2012 vorgelegenen Projektunterlagen und die Beschreibung des Vorhabens im Befund der Verhandlungsschrift.

Rechtsgrundlage:

§ 32 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit den §§ 11 bis 15, 21, 98, 105 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959).

III. Freiwillig eingeräumte Dienstbarkeiten:

Es wird festgestellt, dass mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides (Spruchabschnitt I als Teilbescheid) die Dienstbarkeit des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der gemäß Spruchabschnitt I dieses Bescheides wasserrechtlich bewilligten Wasserbenutzungsanlage (Leitungen samt Nebenanlagen) zugunsten des Inhabers dieser Bewilligung und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit. b WRG 1959 als eingeräumt anzusehen ist.

Rechtsgrundlage:

§§ 72, 98 und 111 Absatz 4 WRG 1959 in der derzeit geltenden Fassung

IV. Kosten:

Die Antragstellerin hat binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten:

a)	an Kommissionsgebühren ein Betrag von (für 3 Amtorgane, je 6 halbe Stunden zu € 17,40)	€	313,20
b)	eine Verwaltungsabgabe von	€	16,30
	Gesamtbetrag	€	329,50
			=====

Rechtsgrundlage:

zu a): § 77 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2011, LGBl.Nr. 71/2011.

zu b): § 78 Abs. 1 AVG in Verbindung mit Tarifpost 123 lit.a der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24 in der Fassung BGBl. II Nr. 5/2008.

Begründung:

Zu I.:

Gemäß § 21 Abs. 3 WRG 1959 können Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt.

Im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Freistadt ist unter den Postzahlen 406/2242 das Wasserbenutzungsrecht für die Fröhlich Fleisch GmbH eingetragen.

Durch die nunmehrige Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes werden bei Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen weder das öffentliche Interesse beeinträchtigt noch bestehende Rechte verletzt.

Auf die übrigen zitierten Vorschriften und auf die Ausführungen in der Niederschrift vom 28.11.2012, die ein ergänzender Bestandteil dieser Begründung ist, wird verwiesen.

Zu II.:

§ 32 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) umschreibt, welche Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig sind.

Gemäß § 9 Abs.1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde. Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass das gegenständliche Vorhaben bewilligungspflichtig ist.

Die wasserrechtliche Bewilligung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 28.11.2012, das Gutachten des Sachverständigen für Abwassertechnik und der Sachverständigen für Chemie und die Erwägung, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs.2 WRG 1959 nicht verletzt werden. Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht.

Auf die übrigen zitierten Vorschriften und auf die Ausführungen in der Verhandlungsschrift, welche ein ergänzender Bestandteil dieser Begründung sind, wird verwiesen.

III.:

Dieser Spruchabschnitt (Teilbescheid) stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Dieses hat insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisses des durchgeführten Lokalaugenscheines erbracht, dass fremde Grundstücke durch die Errichtung und den Bestand der mit dem Spruchabschnitt I dieses Bescheides bewilligten Leitungsanlagen lediglich in einem der Bestimmung des § 111 Absatz 4 WRG 1959 Rechnung tragenden unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen werden. Da auch alle anderen nach dieser Gesetzesstelle für das Entstehen von Legalservituten notwendigen Tatbestandvoraussetzungen vorlagen – so haben insbesondere die betroffenen Grundeigentümer der Grundinanspruchnahme nicht widersprochen – konnte die spruchgemäße Feststellung getroffen werden. Diese Feststellung bezieht sich jedoch nur auf jene Fremdgrundstücke, deren Inanspruchnahme zugunsten der Konsensinhaberin weder durch Enteignung noch durch Übereinkommen sichergestellt wurde.

IV.:

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt schriftlich (fernschriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise) Berufung eingebracht werden. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen (Aktenzahl und Bescheiddatum) und einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Berufung ist zu vergebühren: die Eingabe mit 14,30 Euro, Beilagen mit 3,90 Euro pro Bogen, maximal mit 21,80 Euro. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Hinweise:

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Zu der festgesetzten Befristung der wasserrechtlichen Bewilligung weisen wir darauf hin, dass nach der derzeitigen Rechtslage gemäß § 21 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 Ansuchen um Wiederverleihung eines ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes frühestens 5 Jahre, **spätestens aber sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer** gestellt werden können. Nur bei rechtzeitiger Stellung des Ansuchens besteht ein Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen.

Dieser Bescheid ergeht an:

1. die Fröhlich Fleisch GmbH, Linzer Straße 21, 4283 Bad Zell unter Anschluss einer Niederschrift vom 28.11.2012 und eines Zahlscheines zur Einzahlung der vorgeschriebenen Kosten von € 329,50 sowie 42,90 Euro Stempelgebühren für den Antrag vom 10.12.2009 und 2 Bogen Niederschrift;
2. das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR), Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (W-PLO), Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz; per E-Mail (Post, AUWR.WPLO)

3. die Marktgemeinde 4283 Bad Zell;
per E-Mail
4. den Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, im Wege des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (UWD), Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR), Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, zH Frau Mag. Dr. Christiane Jessl;
per E-Mail (Post, AUWR)
Hinweis: Für die Einleitung der Kühlwässer in den Kettenbach wird kein öffentliches Wassergut beansprucht, da der Kettenbach in diesem Bereich noch nicht als öffentliches Wassergut ausgewiesen ist.
5. das Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Oberflächengewässerwirtschaft/Gewässerbezirk Linz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz;
per E-Mail (Post, GWB-L)
6. den Reinhaltungsverband Kettenbach, pA Marktgemeinde 4284 Tragwein;
per E-Mail

Ergeht nachrichtlich an:

7. das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft, Aufgabenbereich Gewässerschutz, Kärntnerstraße 12, 4021 Linz;
per E-Mail (Post, OGW-GS)
8. das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft, Aufgabenbereich Gewässerschutz, Kärntnerstraße 12, 4021 Linz, zH Frau DI Maria Buchner;
per E-Mail
9. das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft, Aufgabenbereich Abwasserwirtschaft, Kärntnerstraße 12, 4021 Linz, zH Herrn Ing. Christian Leonhartsberger;
per E-Mail
10. den Wasserbuchdienst im Amte, zu WP 406/2242;
11. den Fischereirevierausschuss Aist-Pregarten, z.Hd. Herrn Gottfried Kastner, Im Schmidgarten 4, 4284 Tragwein; *per E-Mail (fr-aist-pregarten@aon.at)*
12. die Abteilung 2/Ge (Betriebsanlagen) im Hause;

zu 2. bis 12. unter Anschluss einer Niederschrift vom 28.11.2012

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Katharina Wagner

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.